

## Sinnvolle Verrechnungssteuer-Reform

Ob die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen effektiv zu Steuerausfällen führt, ist alles andere als gewiss. Im Fondsgeschäft besteht weiterhin Reformbedarf.

### STEFAN OESTERHELT

Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden an der Referendumsabstimmung vom 25. September 2022 über die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen abstimmen. Im Kern geht es darum, ob Schweizer Industrieunternehmen Bonds künftig aus der Schweiz begeben können. Bislang mussten sie hierfür auf ausländische Gruppengesellschaften setzen.

Die Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen verhindert weitgehend, dass Schweizer Industrieunternehmen Bonds aus der Schweiz ausgeben können. Der internationale Kapitalmarkt akzeptiert de facto keine Bonds mit Quellensteuerabzug. Schweizer Konzerne sind daher gezwungen, ihre Bonds über ausländische Tochtergesellschaften zu emittieren. Eine Ausnahme besteht nur für Banken, die ihre regulatorischen Anleihen ohne Verrechnungssteuerabzug aus dem Inland ausgeben können.

Die Schweizer Industrie kämpft seit langem um die Behebung dieses Missstandes. Die bisherigen Vorlagen des Bundesrats sahen jeweils die Einführung einer Zahlstellensteuer vor, die in der Umsetzung äusserst kompliziert gewesen wäre. Insofern war es nur folgerichtig, dass Bundesrat und Parlament auf die Einführung einer Zahlstellensteuer verzichteten und stattdessen die ersatzlose Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen beschlossen. Gegen dies hat die SP das Referendum ergrif-

fen. Grund sind die mit der Abschaffung befürchteten Steuerausfälle. Steuerausfälle sind im derzeitigen finanzpolitischen Umfeld sicher nicht einfach zu verkaufen. Ob allerdings die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen im Ergebnis effektiv zu Steuerausfällen führen wird, ist alles andere als gewiss.

### Weniger Mindereinnahmen als gedacht

Unbestritten ist, dass die Reform zu wirtschaftlichen Impulsen führen wird, die wiederum zusätzliche Steuereinnahmen einbringen werden. Es ist somit damit zu



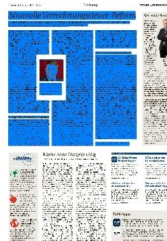
«Die Verrechnungssteuer ist eine Steuer mit zwitterhaftem Charakter.»

rechnen, dass die zu erwartenden Ausfälle bei der Verrechnungssteuer durch Mehreinnahmen der Gewinnsteuer sowie der Einkommenssteuer letztlich kompensiert werden. Zudem könnten die Refinanzierungskosten der öffentlichen Hand leicht sinken.

Überhaupt dürfte es ziemlich lange dauern, bis die Reform überhaupt zu signifikanten Mindereinnahmen aus der Verrechnungssteuer führen wird. Gemäss den Berechnungen des Eidg. Finanzdepartements belaufen sich die Mindereinnahmen bei Einführung auf einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag. Grund dafür ist die vom Ständerat eingeführte Übergangsbestimmung, wonach auf vor dem 1. Januar 2023 ausgegebenen Obligationen die Verrechnungssteuer nach wie vor erhoben wird. Da es sehr viele verrechnungssteuerpflichtige Anleihen mit langer Laufzeit gibt, ist die Übergangsbestimmung von erheblicher finanzieller Tragweite.

Da sie aber das mit der Reform verfolgte Ziel in keiner Art und Weise gefährdet, verbessert sie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage deutlich. So hält auch das Eidgenössische Finanzdepartement fest, dass die Steuermehreinnahmen den Minderertrag der Verrechnungssteuer im günstigsten Fall von Beginn an voll kompensieren werden. Dies war im bundesrätlichen Entwurf noch nicht der Fall.

Die Schweiz ist ein wichtiger Produktions- und Vertriebsstandort für



strukturierte Produkte. Ein Grossteil der in der Schweiz vertriebenen strukturierten Produkte wird momentan über ausländische Tochtergesellschaften bzw. Plattformen emittiert. Grund dafür ist die auf strukturierten Produkten mit einer Zinskomponente erhobene Verrechnungssteuer. Mit der Reform wäre es möglich, solche Produkte künftig aus dem Inland auszugeben. Das würde die Schweiz als Produktionsstandort für strukturierte Produkte eindeutig stärken. Leider steht die Bedeutung der Schweiz als Fondsproduktionsstandort in keinem Verhältnis zu ihrer Bedeutung als Vertriebsstandort für Anlagefonds. Selbst Schweizer Finanzinstitute setzen mehrheitlich auf im Ausland emittierte Fonds. Da es sich bei der Fondsindustrie um eine Branche mit grosser Wertschöpfung handelt, ist das aus Sicht des Finanzplatzes Schweiz äusserst bedauerlich. Solange die Schweiz – im Gegensatz zu Luxemburg und anderen Fondsstandorten – auf Fondsertrag die Verrechnungssteuer erhebt, besteht keine Chance, die Schweiz als Fondsstandort zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass das Parlament die Chance im Rahmen dieser Reform verpasst hat, dem Fondsstandort Schweiz durch Schaffung einer generellen Ausnahme für Auslandertrag endlich ein Level Playing Field zu bieten. Da heute nahezu keine inländischen Fonds ausgegeben werden, bei denen die Verrechnungssteuer nicht vollständig zurückgefordert werden kann, wäre eine solche Ausnahme nicht mit Verrechnungssteuerausfällen verbunden gewesen.

Immerhin hat das Parlament eine Ausnahme für Zinsertrag von Fonds aufgenommen. Dieser unterliegt nicht mehr der Verrechnungssteuer. Somit sind künftig inländische Obligationenfonds möglich, was klarerweise ein Schritt in die richtige Richtung ist. Es bleibt zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber auch der verrechnungssteuerlichen Behandlung der deutlich wichtigeren Aktienfonds annehmen wird. Die geltende Regelung behindert nämlich nicht nur den inländischen Fondsstandort – sie steht vielmehr auch im Widerspruch zu den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteue-

rungsabkommen.

## Mehr Steuerhinterziehung? Kaum.

Nun ist die Verrechnungssteuer eine Steuer mit zwitterhaftem Charakter. Während sie bei ausländischen Investoren einen eigentlichen Fiskalzweck hat, soll mit ihr für inländische Investoren bloss die Erhebung der Einkommenssteuer gesichert werden. Die Verrechnungssteuer ist somit der Preis für das nach wie vor uneingeschränkt geltende Bankgeheimnis im Inland.

Bei jeder Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verrechnungssteuer muss man sich daher auch die Frage stellen, ob die Reform zu Ausfällen bei der Einkommenssteuer führen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn inländische Investoren künftig den Zinsertrag von inländischen Obligationen nicht mehr ordnungsgemäss in der Steuererklärung deklarieren würden.

Ob die Gesetzesreform die Schweizerinnen und Schweizer zur vermehrten Steuerhinterziehung animieren wird, lässt sich natürlich nicht antizipieren. Es dürfte aber doch ein eher unwahrscheinliches Szenario sein. Bereits heute ist es möglich, Zinseinkünfte von auf Franken lautenden Anleihen ohne Verrechnungssteuerabzug zu vereinnahmen – durch den Erwerb einer Auslandemission eines Schweizer Konzerns. Insofern dürfte die mit der Reform einhergehende Schwächung des Sicherungszwecks verkräftbar sein.

Jede Vorlage zur Abschaffung oder Senkung von Steuern muss sich in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit den Vorwurf gefallen lassen, eine Reform zur Unzeit zu sein. Mit Bezug auf die Reform der Verrechnungssteuer trifft das nicht zu, da sie mit einem ausgesprochen guten Kosten-Nutzen-Verhältnis überzeugt. Dies wird nicht zuletzt durch die Beschränkung der Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Neuemissionen erreicht.

Es kann dem Parlament nicht verübelt werden, dass es nicht sämtliche Anliegen der Wirtschaft aufgenommen hat, um die Reform nicht zu überladen. Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 25. September 2022 bleibt jedoch zu hoffen, dass es bald eine Reform der Verrechnungssteuer auf Anlagefonds an die Hand nimmt. Eine solche würde kaum zu Mindereinnahmen führen und hätte beträchtliches volkswirtschaftliches Potenzial.

*Stefan Oesterhelt ist Rechtsanwalt und Partner von Homburger AG.*